

PATRICK BRAUN

Lehrschwestern und Schulbrüder im Ablauf des Kulturkampfes in der Schweiz (1866–1884)¹

Wer sich mit der Geschichte des Kulturkampfes befaßt, stößt sehr rasch auf die Schule als heftig umstrittenes Politikum. Staat und Kirche suchten ihre je eigenen Vorstellungen über den Zweck und die Aufgaben der Schule durchzusetzen. Umstritten war insbesondere die Rolle der im Unterricht tätigen religiösen Orden und Kongregationen.

Lehrschwestern gibt es in der Schweiz seit dem 17. Jahrhundert. Mit dem Einzug der Ursulinen der Anne de Xaintonge ins Fürstbistum Basel, in die eidgenössischen Orte Freiburg und Luzern sowie in das Wallis hatte der Mädchenunterricht – parallel zu dem von den Jesuiten erteilten Knabenunterricht – starken Auftrieb erhalten². Im 19. Jahrhundert entstanden die großen schweizerischen Frauenkongregationen von Baldegg, Menzingen, Ingenbohl und Cham, welche zahlreiche Gemeindeschulen übernahmen. Die erste schweizerische Niederlassung der Schulbrüder des hl. Jean-Baptiste de La Salle reicht ins Ancien Régime³. Im 19. Jahrhundert eröffneten sie Schulen in den Kantonen Genf, Freiburg und Neuenburg. Zu den Schulbrüdern im weiteren Sinne gehören die Marianisten oder Marienbrüder, eine Kongregation des 19. Jahrhunderts. Sie fanden Eingang in die Kantone Freiburg, Wallis und Uri sowie in die Städte Lausanne und Basel⁴.

Die Klosteraufhebungen des 19. Jahrhunderts⁵ und das in die schweizerische Bundesverfassung von 1848 aufgenommene Jesuitenverbot richteten sich gegen die Orden an sich, zugleich darf man diese Maßnahmen als Schübe einer Verdrängung der Orden aus der Schule interpretieren. Der Kulturkampf zielte in dieselbe Richtung. In der Schweiz kam es nach 1848 zu mehreren Konflikten um das Wirken von Lehrschwestern und Schulbrüdern: in den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Genf, Wallis und Basel-Stadt. Ich möchte mich auf die Konflikte zwischen 1866 und 1884 beschränken, ihre charakteristischen Merkmale herausarbeiten und sie in Beziehung setzen zur gesamteidgenössischen Schuldiskussion jener Jahre⁶. In einem kurzen Ausblick sollen zuletzt die Folgen des Kulturkampfes für das erzieherische Engagement der Kongregationen in der Schweiz skizziert werden.

1 Überarbeitete Fassung des an der Studientagung in Weingarten, am 24. 9. 1994 gehaltenen Vortrages. Die Tagung stand unter dem Thema: Kulturkampf oder Kulturkämpfe? Staat, Gesellschaft, Kirche im 19. Jahrhundert.

2 Zu den Ursulinen s. HELVETIA SACRA VIII/1, Die Kongregationen in der Schweiz, 16.–18. Jahrhundert, Basel/Frankfurt a. M. 1994, 107–272.

3 Niederlassung in Estavayer-le-Lac FR 1750–1798, s. HELVETIA SACRA VIII/1 (wie Anm. 2), 285–323: Artikel Frères des Ecoles chrétiennes.

4 HELVETIA SACRA VIII/2, Die Kongregationen in der Schweiz, 19. und 20. Jahrhundert (in Vorbereitung).

5 Theodor SCHWEGLER, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stans ²1943, 303–309.

6 Grundlage der folgenden Ausführungen ist Peter STADLER, Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und katholische Kirche im europäischen Umkreis, 1848–1888, Frauenfeld/Stuttgart 1984, siehe auch die Bewertung des Kulturkampfes als Modernisierungskrise in Urs ALTERMATT, Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhun-

1. Die Lehrschwwesternfrage im bernischen Jura

Von einem Berner Jura spricht man erst seit 1815. Das Gebiet hatte im Ancien Régime zum Fürstbistum Basel gehört und war durch den Wiener Kongreß dem Kanton Bern zugeteilt worden. Die 40000 Katholiken des Jura gehörten nun einem Kanton mit überwiegend protestantischer Bevölkerung an, doch Bern hatte sich den Kongreßmächten gegenüber verpflichtet, die katholische Lehre in den jurassischen Gemeinden zu respektieren. Der 1866 ausbrechende Konflikt um die Lehrschwwestern im Berner Jura erscheint im geschichtlichen Zusammenhang als direkter Auftakt zum Kulturkampf⁷. In Pruntrut, Saint-Ursanne, Saignelégier und anderen jurassischen Gemeinden erteilten Ursulinen und französische Soeurs de la Charité als Primarlehrerinnen Unterricht. Die Berner Kantonsverfassung von 1846 betonte zwar das Prinzip der Unterrichtsfreiheit, doch verfügte sie zugleich, daß keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden sich auf dem Staatsgebiete niederlassen oder hier Unterricht erteilen dürfe, außer mit Bewilligung des Großen Rates. Die Ursulinen von Pruntrut konnten zwar kaum als »dem Kanton fremde« Korporation angesehen werden, wohl aber die Soeurs de la Charité, die ihr Mutterhaus in Besançon hatten. Unter Berufung auf die Kantonsverfassung konnte somit jederzeit der Tätigkeit der ausländischen Schwestern ein Ende gesetzt werden.

Der eigentliche Kampf um das jurassische Volksschulwesen setzte unter dem freisinnigen Regierungsrat Johann Jakob Kummer (1828–1913)⁸ ein. Der bernische Erziehungsdirektor, gewesener reformierter Pfarrer, führte 1866 im Großen Rat aus: Im Jura seien geistliche Lehrschwwestern angestellt und staatlich unterstützt worden, ohne sich der gesetzlich vorgeschriebenen Bewerberprüfung unterzogen zu haben, ja sie hätten die Teilnahme an der Prüfung ostentativ verweigert. Die mit Lehrschwwestern besetzten Schulen würden »planlos und unpädagogisch« geleitet. Es sei als unwiderlegbar anzunehmen, »daß Individuen, welche einem Orden angehören und einer nicht kontrollierbaren Supérieure unbedingten Gehorsam schuldig sind, durch dieses Verhältnis verhindert werden, mit den Schulgesetzen in Einklang zu bleiben«⁹. Kummer stellte Antrag, daß den Schwestern die Lehrbefugnis entzogen werde. Am 5. März 1868 sanktionierte der Große Rat mit 134 gegen 50 Stimmen die Gesetzesvorlage, welche die Erteilung des Lehrpatents an Ordensangehörige und deren Anstellung im Kanton Bern verbot. Bereits Patentierte mußten auf ihr Lehrdiplom verzichten, sobald sie einer Kongregation beitraten¹⁰.

Die Debatte löste unerwartet starke Emotionen aus, wobei der Pruntruter Advokat Casimir Folletête (1833–1900)¹¹ den Standpunkt der Schwestern verteidigte. In den betroffenen Gebieten wurden Petitionen gesammelt, deren Zahl alles übertraf, was bisher im Jura zusammengebracht worden war. Achtzehn jurassische Großräte mit Folletête an der Spitze rekurrten gegen den Entscheid Berns, der die Glaubens- und die Lehrfreiheit einschränke. Doch der Bundesrat lehnte den Rekurs als unerheblich ab. Hinter dem verfassungsrechtlichen

dert, Zürich 1989, 224–236. Zu den sozialgeschichtlichen Aspekten der Schulfrage ist Thomas WIDMER, *Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre*, Zürich 1992, 283–374, beizuziehen.

7 STADLER, *Kulturkampf* (wie Anm. 6), 206–210.

8 Bernischer Regierungsrat 1862–1873, s. HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ, 7 Bde. und Suppl., Neuenburg 1921–1934, hier Bd. 4, 566.

9 Zitat bei STADLER, *Kulturkampf* (wie Anm. 6), 207.

10 Werner HUMBEL, *Der Kirchenkonflikt oder »Kulturkampf« im Berner Jura 1873 bis 1878. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche seit der Vereinigungsurkunde von 1815*, Bern/Frankfurt a. M. 1981, 47f.

11 Mitglied des Berner Großen Rates 1866–1900, Nationalrat 1895–1900, s. Erich GRUNER, Karl FREI u. a., *Die Schweizerische Bundesversammlung, 1848–1920*, Bd. 1, Biographien, Bern 1966, 162.

Gegensatz standen unterschiedliche Erziehungsprinzipien, die den Kanton und bald auch die eidgenössischen Räte polarisierten¹².

Im August 1872 schickte der Statthalter in Pruntrut, Joachim Froté († 1879), der Berner Regierung auf deren Verlangen die Statuten der Ursulinen zu. Im Begleitbrief bezeichnete Froté die Oberin der Gemeinschaft als Korporal eines Regiments, das eingesetzt werde, um das Volk zu bekämpfen und zu verdummen. Den Bataillonskommandanten sah er im Bischof in Solothurn, den Obersten dieser Truppe in Rom. Der Statthalter wies auch gleich auf die Möglichkeit hin, das in der Bundesverfassung ausgesprochene Verbot der Jesuiten und der ihnen affilierten Gesellschaften auf diese Kongregation anzuwenden¹³.

Der Kulturkampf steuerte damals in der Schweiz seinem ersten Höhepunkt zu. Der Entscheid des Vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit des Papstes lieferte auch hier manchen katholischen Liberalen den Anlaß, sich von Rom abzulösen¹⁴. In Bern bildete sich 1871 ein »Verein freisinniger Katholiken«, der von der Regierung stark unterstützt wurde. Als der Bischof von Basel, Eugen Lachat (1863–1884), pflichtgemäß die Beschlüsse des Konzils verkündete, erklärten Bern und vier andere Diözesanstände ihn im Januar 1873 für abgesetzt. Lachat mußte seine Residenz in Solothurn verlassen und nahm im Kanton Luzern Asyl¹⁵. Die Berner Regierung wies die katholischen Geistlichen an, jeden Verkehr mit dem abgesetzten Bischof abzubrechen. Gegen diese Verordnung wie gegen den Absetzungsbeschluß selber protestierten 97 jurassische Geistliche, worauf die Regierung sie vom Amt suspendierte. Im September 1873 bestätigte das Berner Appellationsgericht die Absetzung der im aktiven Kirchendienst tätigen Geistlichen. Für die so freigewordenen Pfarreien wurden zumeist ausländische Kleriker angeworben, die sich im Gefolge des Vatikanischen Konzils von Rom getrennt hatten. Gleichzeitig mit der Einsetzung dieser Geistlichen im Jura ergriff Bern neue Maßnahmen gegen die Lehrschwestern.

Die Berner Regierung beschloß am 30. Dezember 1873, die Aufhebung des Ursulinenkonvents in Pruntrut anzuordnen. Diesen Schritt vertrat Regierungsrat Wilhelm Teuscher (1834–1903), ein Radikaler, am entschiedensten. Er begründete ihn im Großen Rat damit, »daß diese Lehrschwestern neben den abgesetzten Pfarrern das hauptsächlichste Element der Unruhestiftung im Jura sind. Sie haben es namentlich darauf abgesehen, die Kinder zu fanatisieren, welche sie zu den abgesetzten Pfarrern in den Gottesdienst und namentlich in die Christenlehre führen, indem sie ihnen einschärfen, keinen Verkehr mit den neuen Pfarrern zu haben«¹⁶. Der bernische Kirchendirektor sah in den Schwestern wie in den abgesetzten

12 Roland RUFFIEUX und Bernard PRONGUE, *Les pétitions du Jura au canton de Berne durant le XIX^e siècle*, Fribourg 1972, 96–99. – Heidi BORNER, *Zwischen Sonderbund und Kulturkampf. Zur Lage der Besiegten im Bundesstaat von 1848* (Luzerner historische Veröffentlichungen 11), Luzern/Stuttgart 1981, 185–187.

13 HUMBEL, *Kirchenkonflikt* (wie Anm. 10), 229. Artikel 58 der Bundesverfassung von 1848 lautete: Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, cf. William E. RAPPARD, *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948*, Zürich 1948, 296–299, 472.

14 Zur Organisierung der christkatholischen Kirche in der Schweiz s. Victor CONZEMIUS, *Katholizismus ohne Rom. Die altkatholische Kirchengemeinschaft*, Zürich/Köln 1969, 70–81.

15 HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON (wie Anm. 8), Bd. 4, 1927, 563–566: Kulturkampf in der Schweiz (Albert BÜCHI). – HELVETIA SACRA I/1, 1972, 395–398: Eugène Lachat (Johann B. VILLIGER). – STADLER, *Kulturkampf* (wie Anm. 6), 381–431.

16 Zitat bei HUMBEL, *Kirchenkonflikt* (wie Anm. 10), 230. Als Regierungsrat leitete Teuscher 1871–1878 die Direktion für Kirchen-, Justiz- und Polizeiwesen, Regierungspräsident 1876, Nationalrat 1872–1881, s. GRUNER, FREI u. a., *Bundesversammlung* (wie Anm. 11), 239.

Geistlichen ein Hindernis gegen die Entwicklung einer staatlichen katholischen Kirche im Jura – ein Hindernis, das es so rasch als möglich zu beseitigen galt¹⁷.

Mitte Februar 1874 verlangte die Berner Regierung die sofortige Auflösung des Konvents der Ursulinen in Pruntrut und die Schließung ihres Schulgebäudes. Drei Wochen später zogen die Ursulinen nach Maïche (Dep. Doubs), wo sie im Schloß des Grafen Charles de Montalembert (1810–1870) bei dessen Witwe provisorisch Aufnahme fanden. In Pruntrut verwandten sich Xavier Kohler (1823–1891)¹⁸ und seine Tochter dafür, die ehemalige Schule der Ursulinen als freie Schule aufrechtzuerhalten¹⁹.

Die Soeurs de la Charité in Saint-Ursanne wurden Ende Mai 1874 zur Aufhebung ihres Konvents und zur finanziellen Liquidation aufgefordert. Sie verließen den Ort im März 1875 und zogen nach Seloncourt im Erzbistum Besançon²⁰.

Mit welcher Argumentation begründete die Berner Regierung ihr Vorgehen gegen die Schwestern, und sind die vorgebrachten Argumente historisch haltbar? Von den vorgebrachten Vorwürfen erscheint jener, daß sich die Schwestern als speziell schlechte oder ungeeignete Primarlehrerinnen erwiesen hätten, als der willkürlichste. Gegen seine Stichhaltigkeit spricht meines Erachtens die Zahl der bei den Petitionen zugunsten der Schwestern eingegangenen Unterschriften. Historisch falsch und daher nicht vertretbar ist die von der Berner Regierung behauptete Affiliation der Ursulinen zur Gesellschaft Jesu²¹. Die Affiliation zu den Jesuiten war nicht mehr als ein Schlagwort. In Wirklichkeit ging es den radikalen Vertretern in der Berner Regierung nur um eines: sie sahen in den Kongregationen einen Hauptherd ultramontaner Agitation. Dieser Überzeugung kann man ein Stück weit folgen, auch wenn Casimir Folletête 1874 einwandte, daß kein einziges Aktenstück die Teilnahme der Lehrschwestern an den Unruhen im Jura beweise. Doch zweifellos hielten die Lehrschwestern zu den verfolgten jurassischen Geistlichen und übten in ihrer Umgebung einen römisch-katholischen Einfluß aus. Den Berner Politikern, die den Fortschritt nach freisinnigen Maßstäben beurteilten, war dies Grund genug, um den Schwestern die öffentlichen Schulen zu entziehen²².

2. Schulbrüder und Lehrschwestern in Genf

Im Kanton Genf befand sich der Katholizismus in den 1860er Jahren in vollem Aufschwung. Industrialisierung, Zuwanderung und konfessionelle Durchmischung kennzeichneten die damalige Entwicklung des Kantons. Die Regierung, ob konservativ oder liberal, war auf die Unterstützung katholischer Wählerkreise angewiesen. Die numerische Stärke der Katholiken verbürgte freilich nicht zwangsläufig politisches Gewicht. Seit 1868 schlug die Stimmung vielmehr zuungunsten der Katholiken und des Weihbischofs in Genf, Gaspard Mermillod

17 Die »Bernische Katholische Kirche« wurde 1874 gegründet und schloß sich 1877 der inzwischen vom Bundesrat und von mehreren Kantonen anerkannten christkatholischen Kirche der Schweiz an, s. HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON (wie Anm. 8), Bd. 2, 164f.

18 Mitglied des bernischen Großen Rates 1864, Historiker und Schriftsteller, ebd., 4, 526f.

19 Louis VAUTREY, Histoire de la persécution religieuse dans le Jura bernois, 1873–1875, Bd. 2, Paris, o. J., 126–148. – HELVETIA SACRA VIII/1 (wie Anm. 2), 140–161: Artikel Ursulines de Porrentruy (Marie-Anne HEIMO), bes. 144f.

20 VAUTREY, Histoire (wie Anm. 19), 148–163. – HUMBEL, Kirchenkonflikt (wie Anm. 10), 230f.

21 Die Ursulinengemeinschaft der Anne de Xaintonge ist seit ihren Anfängen ein selbständiges Institut gewesen, auch wenn im Ancien Régime und zwischen 1814 und 1848 meistens Jesuiten das Amt des Beichtvaters bei den Schwestern ausgeübt hatten. Zum Begriff der Affiliation s. FRANZ BÖLSTERLI, Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in Bund und Kantonen, Einsiedeln 1913, 116–119. – Ulrich LAMPERT, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. 2, Freiburg/Schweiz–Leipzig 1938, 429–432.

22 HUMBEL, Kirchenkonflikt (wie Anm. 10), 231–236.

(1824–1892)²³, um. Die Großratswahlen im November 1870 brachten einen erdrutschartigen Sieg der radikalen Partei. An die Spitze der neuen Regierung trat Antoine Carteret (1813–1889)²⁴, der eigentliche Protagonist des Antiklerikalismus unter den Radikalen. Seiner Partei kam zugute, daß sich viele Arbeiter hinter den Radikalismus stellten. Den Ultramontanismus haßte Carteret »wie eine Krankheit«²⁵.

Der neue Regierungschef konzentrierte den Angriff bald auf den Punkt, der ihm am aussichtsreichsten erschien, die religiösen Kongregationen. Eine konstitutionelle Handhabe bot Artikel 14 der Genfer Verfassung von 1847, der die Niederlassung von geistlichen Korporationen von der Zustimmung des Großen Rates abhängig machte. Die Gewährung der Niederlassung, bisher im Sinne der Vereinsfreiheit sehr wohlwollend gehandhabt, galt als jederzeit widerrufbar. Eine Statistik von 1869 zählte folgende Niederlassungen von Kongregationen auf: in Genf drei Häuser (darunter zwei Schulen) der Vinzentinerinnen und drei Schulen der Schulbrüder; in Carouge ein Haus der Vinzentinerinnen, ein Pensionat der Fidèles Compagnes de Jésus (mit 38 Schwestern) und ein Altersheim der Petites Soeurs des Pauvres; weitere Niederlassungen und Schulen der Vinzentinerinnen in Le Grand-Saconnex, Chêne-Bourg und Versoix; eine Niederlassung der Lazaristen in Le Grand-Saconnex; schließlich seit 1867 ein Karmelitinnenkonvent in Sierne. Insgesamt wirkten damals im Kanton Genf 126 Mitglieder von Kongregationen²⁶.

Im Februar 1872 verabschiedete der Große Rat ein Gesetz, das alle religiösen Kongregationen der Zulassung durch die Regierung unterwarf²⁷. Als erste Kampfmaßnahme verweigerte die Regierung den 15 in Genf wirkenden Schulbrüdern die Aufenthaltserlaubnis. Den Vinzentinerinnen und den Petites Soeurs des Pauvres wurde sie noch zugestanden. Was den Konflikt um die Schulbrüder und die im Unterricht tätigen Schwestern noch verschärfte, war der persönliche Gegensatz zwischen Mermillod und Carteret, der sich dahinter auftrat. Weihbischof Mermillod hatte den Kongregationen zunächst verbieten wollen, um ihre Genehmigung nachzusuchen. Seinem Rat folgend hatten die Schulbrüder nur individuelle Schreiben an die Regierung gerichtet, worin sie darum baten, ihren Lehrerberuf als Privatpersonen in Genf ausüben zu dürfen. Dies wurde von der Regierung jedoch abgelehnt²⁸.

Die Ausweisung der Schulbrüder wurde bald von der Streitfrage um den Status Mermillods überschattet. Der Staatsrat setzte im September 1872 Mermillod als Pfarrer von Genf ab. Der Bischof von Lausanne und Genf, Etienne Marilley (1846–1879)²⁹, verzichtete seinerseits nun definitiv auf die geistliche Verwaltung der Genfer Katholiken, und Pius IX. ernannte im Januar 1873 Mermillod zum Apostolischen Vikar für den Kanton Genf. Doch der Bundesrat war nicht gewillt, eine Veränderung der Diözesangrenzen ohne sein Mitwirken und die Einwilligung der Kantonsregierung hinzunehmen. Als Mermillod der Aufforderung, sein Amt als Apostolischer Vikar niederzulegen, nicht Folge leistete, wurde er im Februar 1873 aus der Schweiz ausgewiesen³⁰.

23 Bischof von Lausanne und Genf 1883–1891, Kardinal 1890, s. *HELVETIA SACRA* I/4, 1988, 179–183.

24 Staatsrat 1851–1853 und 1870–1889, Nationalrat 1869–1878 und 1881–1889, s. GRUNER, *FREI* u. a., Bundesversammlung (wie Anm. 11), 935–937.

25 Charakterisierung der politischen Parteien in Genf ebd., 927–929. – STADLER, *Kulturkampf* (wie Anm. 6), 260–262.

26 William MARTIN, *La situation du catholicisme à Genève 1815–1907. Etude de droit et d'histoire*, Paris/Lausanne 1909, 123f.

27 Marc PREIFFER, *Der Kulturkampf in Genf (1864–1873)*, mit besonderer Berücksichtigung der Ausweisung von Bischof Mermillod, Diss. Zürich 1970, 87–93.

28 STADLER, *Kulturkampf* (wie Anm. 6), 262f. – *HELVETIA SACRA* VIII/1 (wie Anm. 2), 316–319.

29 *HELVETIA SACRA* I/4, 1988, 174–177.

30 Ebd., 180f.

Die kirchenpolitische Krise in Genf und die Ausweisung von Bischof Mermillod verliehen der Regierung Carteret ein deutlich kulturkämpferisches Profil. Das radikale Kirchengesetz von 1873 realisierte die Wahl der Pfarrer und Vikare durch das Volk. Zwar boykottierte die Mehrzahl der Katholiken die Wahl, doch bildete sich in Genf eine Gruppe von Christkatholiken, die den ehemaligen Karmeliter Hyacinthe Loyson an ihre Spitze berief. Fernziel der Genfer Regierung war es, die römisch-katholische Geistlichkeit durch einen liberalen, christkatholischen Klerus zu ersetzen. Im Kampf der beiden katholischen Konfessionen um die kirchlichen Gebäude obsiegte vorerst die christkatholische Kirche³¹.

Was den 1872 auf Zusehen hin tolerierten Frauenkongregationen Respekt verschaffte, war ihre Tätigkeit im Krankendienst und in der Altersbetreuung. Angesichts der konfessionspolitischen Verhärtung konnten sie trotzdem nicht mehr länger im Kanton Genf bleiben. Großrat Marc Héridier (1840–1919)³² konzentrierte 1875 seinen Angriff auf die Vinzentinerinnen. Carteret unterstrich rhetorisch die Bedeutung der Schwestern als Instrumente der Meinungsbeeinflussung und stellte sie als »Ergänzung des Beichtstuhls« hin. Ein Paradeargument bot der ausländische Charakter der religiösen Niederlassungen, denn die meisten Schwestern stammten aus Frankreich. Damit waren die Weichen gestellt, auch wenn unerwartet einige Ärzte und reformierte Damen der oberen Gesellschaftsschicht öffentlich ihre Sympathie für die Schwestern bekundeten. Im August 1875 passierte das Gesetz, welches die Vinzentinerinnen, die Sœurs de la Charité und die Petites Sœurs des Pauvres aus dem Kanton Genf auswies. Die Fidèles Compagnes de Jésus in Carouge verloren wenig später ihre Lehr- und Aufenthaltsbewilligung (1. September 1875). Das Gesetz beauftragte den Staatsrat mit der provisorischen Administration der Güter dieser Kongregationen³³.

3. Die Lehrschwesternfrage vor den eidgenössischen Räten

Im Juni 1870 hatte der schweizerische Bundesrat, von den Kammern dazu aufgefordert, einen Entwurf zur Revision der Bundesverfassung vorgelegt³⁴. Unter den konfessionspolitischen Schwerpunkten des Entwurfs beschäftigte vor allem der geplante neue Schulartikel die Ratsgremien. Er auferlegte den Kantonen die Pflicht, »für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht« zu sorgen und bestimmte in einem weiteren Absatz: »Der Bund kann über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen«. Den Radikalen ging der Artikel zu wenig weit. Sie forderten, daß der konfessionelle Unterricht von den öffentlichen Schulen ausgeschlossen werde. Damit visierten sie nicht nur den Religionsunterricht, sondern auch die schulpädagogische Tätigkeit von Ordensmitgliedern an. Der Genfer Carteret wollte in seinem Votum die religiösen Orden nicht nur vom öffentlichen Unterricht, sondern – um ein Ausweichen auf Privatschulen zu verhindern – überhaupt von jeder Lehrtätigkeit ausgeschlossen sehen. Die Konservativen andererseits hielten aus föderalistischer Überzeugung daran fest, daß der Elementarunterricht Sache der Kantone sei. Sie erhoben

31 HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON (wie Anm. 8), Bd. 3, 456f. – STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 431–457.

32 Staatsrat 1875–1883, s. GRUNER, FREI u. a., Bundesversammlung (wie Anm. 11), 953f.

33 Charles WOESTE, Histoire du Kulturkampf en Suisse (1871–1886), Bruxelles/Genève 1887, 118–120. – STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 453f. – HELVETIA SACRA VIII/2 (wie Anm. 4) Artikel Filles de la Charité de Saint-Vincent de Paul, Sœurs de la Charité de Sainte-Jeanne-Antide Thouret, Petites Sœurs des Pauvres und Fidèles Compagnes de Jésus.

34 Zur Verfassungsrevision von 1871/72 s. Thomas HOLENSTEIN, Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung, Olten 1931, 12–136.

Widerstand gegen Bundeskompetenzen auf dem Gebiet des Primarschulwesens und wurden darin zum Teil von gemäßigten Liberalen unterstützt³⁵.

Die Debatten des National- und des Ständerats mündeten in einen Kompromiß. Obligatorium und Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes, auch das Recht des Bundes zum Erlaß gesetzlicher Minimalbestimmungen setzten sich durch. Konfessionelle Vorbehalte wie den Ausschluß der Ordensangehörigen vom Unterricht ließ man hingegen fallen. Als der Revisionsentwurf im Mai 1872 vor das Volk kam, scheiterte die Vorlage an der gemeinsamen Ablehnung der katholischen und der welschschweizerischen Kantone. Trotzdem wurde bald klar, daß man nur einen Vorentscheid hinter sich gebracht hatte³⁶.

Bei der Wiederaufnahme der Bundesrevision in den Jahren 1873/74³⁷ gab erneut der Schulartikel zu reden. In der nationalrätlichen Kommission saß Segesser³⁸ neben Radikalen wie Jolissaint³⁹, Carteret und Anderwert⁴⁰. Trotz Gegenvorstellungen setzte sich der Antrag Anderwerts durch, daß der Primarunterricht »Personen, welche einem geistlichen Orden angehören, nicht übertragen werden dürfe«. Angesichts dieses Votums mußten insbesondere die Lehrschwestern, deren Tätigkeit dank der Kongregationen von Menzingen und Ingenbohl gerade in der Innerschweiz prosperierte, als gefährdet gelten. Im Zusammenhang mit dem Schulartikel ist es interessant zu sehen, wie die Kommission die konfessionellen Artikel des Verfassungsentwurfs beurteilte. Im wesentlichen genehmigte sie diese nach den Wünschen der Radikalen. Der Kloster- und Ordensartikel des Verfassungsentwurfs verbot die Errichtung neuer wie die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und religiöser Orden; er verbot ferner den bestehenden Klöstern die Novizenaufnahme. Den Anträgen der nationalrätlichen Kommission schloß sich jene des Ständerates weitgehend an, strich jedoch die den Klöstern auferlegte Novizensperre⁴¹.

Die Debatte über den Schulartikel beschäftigte den Nationalrat im November 1873. Ihr wesentliches Ergebnis war, daß man auf die Ausschließung der Ordensangehörigen vom Primarunterricht verzichtete. Die Bestimmung, der den Kantonen übertragene Primarunterricht müsse »ausschließlich unter staatlicher Leitung« stehen, schien eine hinreichende Sicherung gegen geistliche Einflußnahme zu bieten. Bundesrat Emil Welti (1825–1899)⁴² brachte im Ständerat die Vorschriftspflicht des Bundes auf eine geschickte und wendige Formel: »Gegen Kantone, welche dieser Verpflichtung« – zu obligatorischem und unentgeltlichem Primarunterricht unter staatlicher Aufsicht – »nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfü-

35 STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 242, 251 f.

36 Ebd., 257.

37 HOLENSTEIN, Die konfessionellen Artikel (wie Anm. 34), 137–271.

38 Philipp Anton von Segesser (1817–1888), führende Persönlichkeit der luzernischen und schweizerischen Konservativen, Luzerner Regierungsrat 1863–1867 und 1871–1888, Nationalrat 1848–1888, s. GRUNER, FREI u. a., Bundesversammlung (wie Anm. 11), 277–279.

39 Pierre Jolissaint (1830–1896), Mitglied des Berner Großen Rates 1864–1866 und 1873–1878, Regierungsrat 1866–1873, Nationalrat 1869–1878 und 1884–1896, ebd., 180 f.

40 Fridolin Anderwert (1828–1880), Thurgauer Regierungsrat 1869–1874, Nationalrat 1863–1874, Bundesrat 1875–1880, ebd., 692 f. – Urs ALTERMATT, Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich 1991, 207–211 (Roger BLUM).

41 Eine Verschärfung erfuhr Artikel 51, der Jesuitenartikel, der Bundesverfassung von 1874: Den Jesuiten »ist ... jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt«. Zu Artikel 51 und Artikel 52, dem Klosterartikel, s. LAMPERT, Kirche und Staat (wie Anm. 21), 407–435. In der Abstimmung vom 20. 5. 1973 sanktionierte das Schweizer Volk die Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel, ALTERMATT, Katholizismus (wie Anm. 6), 168, 388.

42 Aargauer Regierungsrat 1856–1866, Bundesrat 1866–1891, s. GRUNER, FREI u. a., Bundesversammlung (wie Anm. 11), 683 f. – ALTERMATT, Schweizer Bundesräte (wie Anm. 40), 178–183 (Heinrich STAEHELIN).

gungen treffen.« Diese Schlaglichter auf die Diskussionen zeigen, daß die Totalrevision der Bundesverfassung trotz Kulturkampf auch im Zeichen des Kompromisses stand. Die Verfassungsrevision ist im April 1874 mit einem eindrücklichen Volksmehr angenommen worden⁴³.

In den folgenden Jahren bildete Artikel 27 der Bundesverfassung⁴⁴ immer wieder einen Stein des Anstoßes. Es war einerseits ein Kompromißartikel, der den Kantonen breiten Spielraum überließ. Andererseits schien klar, daß öffentliche Schulen konfessionellen Charakters durch den Artikel nicht gedeckt werden sollten. In diesem Sinn entschieden der Bundesrat und die Bundesversammlung verschiedene Schulstreitigkeiten, darunter die Frage nach der Zulassung der Lehrschwestern im öffentlichen Schuldienst.

Die in Menzingen und Ingenbohl ausgebildeten Lehrschwestern⁴⁵ bekamen damals im Primarschulwesen der katholischen Schweiz immer größere Bedeutung. Rund 240 Schulen wurden um 1880 von Lehrschwestern geleitet; über 210 Schulen in den Kantonen der Innerschweiz, dazu in Graubünden 20 Schulen, in St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden je vier Schulen. Die Schwestern galten als zuverlässig, didaktisch geschickt und waren überdies besoldungsmäßig weniger teuer als die männlichen Lehrer. Trotzdem gab es auch aus katholischen Kantonen Rekurse von freisinnigen Bürgern gegen die Berufung von Lehrschwestern. Die Rede ist von den beiden Luzerner Gemeinden Ruswil und Buttisholz, wo ein Teil der Bürger gegen die geplante Anstellung von Lehrschwestern rekurrierte. Bei beiden Rekursen fiel der Entscheid des Bundesrates zugunsten der Schwestern aus. Ein neuerlicher Rekurs trug den Streit an die Bundesversammlung weiter. Die Diskussion weitete sich nun ins Prinzipielle und begann Leitartikel zu füllen. Im April 1881 fand in der Bundesversammlung die Debatte über die Lehrschwestern statt. In einer weit ausholenden Rede suchte Segesser, das von den Gegnern formulierte Ideal einer konfessionslosen Schule ins Absurde zu führen⁴⁶. Der Diskussionspunkt Lehrschwestern mobilisierte vor allem das radikal-demokratische Lager und brachte diesem einen deutlichen Stimmengewinn. In den Nationalratswahlen vom Oktober 1881 gelang es der radikalen Linken, ihren Kulturkampfpaparen erneut zum Durchbruch zu verhelfen⁴⁷.

Eine Motion lud 1882 den Bundesrat zu abschließendem Bericht und Antrag in der Lehrschwesternfrage ein. Bundesrat Carl Schenk (1823–1895)⁴⁸, seit 1879 erneut Vorsteher des Departements des Innern, neigte einer Grundsatzlösung im Sinne der Radikalen zu. Diese forderten den Ausschluß der Lehrschwestern und Ordenspersonen aus den öffentlichen Schulen und postulierten zwei Ausführungsgesetze zum Artikel 27: das eine definierte die ausschließlich staatliche Leitung der Primarschulen und richtete sich gegen konfessionelle Einflußnahme; das andere betraf die allgemeine Schulpflicht, die Unentgeltlichkeit und die Bedingung eines genügenden Primarunterrichts. Das von Bundesrat Schenk ausgearbeitete schulpolitische Programm stieß bei den Konservativen auf unerwartet starken Widerstand⁴⁹.

43 STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 326–329, 333.

44 Wortlaut und juristische Auslegung in LAMPERT, Kirche und Staat (wie Anm. 21), 455–475.

45 S. HELVETIA SACRA VIII/2 (wie Anm. 4) Artikel Menzinger Schwestern und Artikel Ingenbohler Schwestern.

46 Die Rede ist abgedruckt in Anton Philipp von SEGESSER, Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst. Erinnerungen und Akten aus dem kantonalen Leben, 1841–1887, Bern 1887, 607–624. – Zum Lehrschwesternstreit s. Johannes MÖSCH, Der Schulvogt. Der Kampf für und gegen ein eidgenössisches, zentralistisches Primarschulgesetz 1882, Olten 1962, 23–39.

47 STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 564–571.

48 Berner Regierungsrat 1855–1861, Bundesrat 1863–1895, s. GRUNER, FREI u. a., Bundesversammlung (wie Anm. 11), 220f. – ALTERMATT, Schweizer Bundesräte (wie Anm. 40), 168–173 (Hermann BÖSCHENSTEIN).

49 HOLENSTEIN, Die konfessionellen Artikel (wie Anm. 34), 271–275. – STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 571–580.

Die »Schweizerische Kirchen-Zeitung« bezeichnete das Schenk'sche Programm schlicht als Kriegsplan gegen die Eidgenossen römisch-katholischer und gläubig-protestantischer Konfession⁵⁰. Föderalisten und Konservative wehrten sich gegen das Vorhaben, daß für die Auswertung der pädagogischen Rekrutenprüfungen die Stelle eines eidgenössischen Schulsekretärs geschaffen werde. Aus dem geplanten Schulsekretär machten sie – propagandistisch geschickt – einen »Schulvogt«. Dem Referendum, das föderalistische und konservative Gruppierungen gegen den »Schulvogt« ergriffen, war ein sensationeller Erfolg beschieden. Am 26. November 1882 – dem Kirchenfest des hl. Konstanzer Bischofs Konrad – fand die Volksabstimmung statt. Die umkämpfte Vorlage wurde mit 318139 Nein gegen rund 172000 Ja überdeutlich verworfen. Nur drei Kantone und ein Halbkanton stimmten ihr zu: Solothurn, Thurgau, Neuenburg und Basel-Stadt. Auch wenn die Abstimmung am Konraditag das Ende des Kulturkampfes auf eidgenössischer Ebene ankündigte, blieben weitere Kleinkriege nicht aus. Bezeichnenderweise stand im Kanton Basel-Stadt eine letzte Schlacht den Schulbrüdern und Lehrschwestern erst noch bevor.

4. Aufhebung der katholischen Schule in Basel

In Basel befanden sich die Katholiken während des 19. Jahrhunderts in einer typischen Diasporasituation. Um 1870 zählte der Kanton Basel-Stadt rund 47000 Einwohner; die rund 12300 Katholiken machten damals etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Ihre Zugehörigkeit zur neuen Diözese Basel war zwar rechtlich noch nicht geregelt, jedoch faktisch stillschweigend von der Regierung anerkannt⁵¹. In Basel gab es eine prosperierende, ganz aus privaten Mitteln finanzierte katholische Schule, deren Oberleitung dem amtierenden Pfarrer der Katholiken zustand. Pfarrer Sebastian von Büren⁵² holte 1839 die ersten Lehrschwestern und 1855 die Marienbrüder oder Marianisten nach Basel. Nach einer amtlichen Aufnahme von 1874 waren elf Soeurs de la Providence in der katholischen Schule tätig, neun aus dem Elsaß, eine aus Basel und eine aus Dornach⁵³. Die Kommunität der Marianisten stieg von anfänglich zwei auf 18 Mitglieder (1884) an⁵⁴. Im Schuljahr 1883/84 besuchten etwa 1500 Kinder – unter der Leitung von 38 Ordensleuten – die private Knaben- und Mädchenschule der römisch-katholischen Gemeinde⁵⁵.

Die Bundesrevision von 1874 hatte das Ende des baslerischen Ancien Régime gebracht. Die Revision der Kantonsverfassung wurde von den Radikalen, unter ihrem Führer Wilhelm Klein (1825–1887), tatkräftig vorangetrieben. Klein gehörte dem Großen Rat wie dem Nationalrat an⁵⁶. Als Lehrer wie als Redaktor des »Schweizerischen Volksfreundes« verstand er seine politische Mission in erster Linie pädagogisch. In den Schulen sah er das einzigartige

50 Schweizerische Kirchen-Zeitung vom 6. 5. 1882.

51 Zum Folgenden s. STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 522–530.

52 Von Flumenthal SO, Vikar, seit 1822 Pfarrer in Basel, gestorben am 17. 12. 1857, s. Alois KOCHER, Die katholische Schule zu Basel von den Anfängen bis zur Aufhebung 1884, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 75, 1975, 121–219, hier 129, 150.

53 Daniel KÜNSTLE, Im Vertrauen auf die Vorsehung. 150 Jahre Lindbergschwestern in Basel, Basel 1993, 8–11. – KOCHER, Die katholische Schule (wie Anm. 52), 137–141, 172. – HELVETIA SACRA VIII/2 (wie Anm. 4) Artikel Schwestern von der Vorsehung (Mutterhaus Portieux F).

54 KOCHER, Die katholische Schule (wie Anm. 52), 142–146, 214. – HELVETIA SACRA VIII/2 (wie Anm. 4) Artikel Marianisten.

55 Ebd., 180, 186.

56 Mitglied des Basler Großen Rates 1850–1875 und 1878–1881, Mitglied des Kleinen Rates 1867–1872, Regierungsrat 1875–1878 (Erziehungswesen) und 1881–1887, Nationalrat 1863–1878 und 1881–1887, s. GRUNER, FREI u. a., Bundesversammlung (wie Anm. 11), 453f.

Mittel, Standesschranken und Aufstiegsbarrieren zu überwinden. Bei der Erneuerung der Kantonsverfassung im Jahre 1875 setzte sich in kirchen- und schulpolitischer Hinsicht die radikale Konzeption Wilhelm Kleins durch.

Von 1875 bis 1905 bildeten mit einem kurzen Unterbruch die Radikalen – später nannte man sie die »Freisinnigen« – in Basel die regierende Mehrheit⁵⁷. Wiederholt erhoben sie die Forderung nach Ausschluß der Ordenspersonen aus der öffentlichen Schule und nach ausschließlich staatlicher Leitung. Bei der Abstimmung über den »eidgenössischen Schulvogt« wich Basel-Stadt vom gesamtschweizerischen Willensentscheid ab, für die Regierung war dies ein Testfall. Ein Radikaler, Johann Jacob Burckhardt (1836–1890), war damals Erziehungsdirektor und Präsident der Inspektion der Primarschulen⁵⁸. In einem Gutachten vom Juli 1882 verneinte Burckhardt die Existenzberechtigung der katholischen Schule. Seine Kritik gipfelte in dem Satz, »daß die katholische Schule, solange sie unter der direkten Oberleitung des Pfarrers, von Lehrbrüdern und Lehrschwestern geleitet wird, ... im Widerspruch mit der Vorschrift des Artikels 27 der Bundesverfassung steht«⁵⁹. Die Regierung zielte nicht auf ein direktes Verbot der Schule. Sie drang vielmehr auf weltliche Leitung unter Beseitigung der Kongregationen wie auf betriebliche Verbesserungen. So wollte es der entsprechende Gesetzesentwurf⁶⁰.

Die Diskussion im Großen Rat dauerte mehrere Tage, vom 28. Januar bis zum 5. Februar 1884⁶¹. Sie kann als letzte der großen Kulturkampfdebatten in der Schweiz bezeichnet werden. Das Blatt Wilhelm Kleins, der »Schweizerische Volksfreund« vom 27. 1. 1884, beschwor: »Wozu hätten wir in der Schweiz die Errichtung der Klöster verboten und die Jesuiten verjagt, wenn wir doch ruhig zusehen wollten, daß die Handlanger an dem Bau weiter arbeiten, von welchem wir die Gesellen verscheucht haben?«⁶² Erziehungsdirektor Burckhardt sprach in der Großratsdebatte während beinahe drei Stunden. Paul Speiser (1846–1935), der frühere konservative Erziehungsdirektor⁶³, und der Historiker Wilhelm Vischer (1833–1886) plädierten für Toleranz. Beide wiesen auf die katholischen Kantone hin, »wo sich die Protestanten frei entfalten können und eigene Schulen besitzen«⁶⁴. Der Große Rat stimmte schließlich der Ausweisung der Ordensmitglieder mit 66 gegen 50 Stimmen zu; er beschloß zugleich einstimmig, die endgültige Entscheidung dem Volk anheimzustellen. Das Plebiszit fand am 24. Februar 1884, nach kurzem und heftigem Abstimmungskampf statt. Mit 4479 Ja gegen 2910 Nein bestätigte das Volk, unter der hohen Stimmbeteiligung von 82 Prozent, den Vorentscheid des Parlaments. Mit Ausnahme einer Landgemeinde (Bettingen) sprachen sich alle Quartiere gegen den Fortbestand der katholischen Schule in ihrer bisherigen Form aus. Während die Marianisten ihre Niederlassung in Basel aufgaben, blieben die Soeurs de la Providence weiterhin in caritative

57 René TEUTEBERG, *Basler Geschichte*, Basel 1986, 335–347.

58 Mitglied des Großen Rates 1868–1881 und 1887–1889, Regierungsrat 1881–1887 (Erziehungsdepartement), s. *HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON* (wie Anm. 8), Bd. 2, 455. – KOCHER, *Die katholische Schule* (wie Anm. 52), 219.

59 Zitiert bei STADLER, *Kulturkampf* (wie Anm. 6), 528.

60 Der Gesetzesentwurf lautete: »Personen beiderlei Geschlechts, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt.« Diese Bestimmung ging in die noch heute gültige basel-städtische Kantonsverfassung von 1889 über. *Kantonsblatt Basel-Stadt 1884*, 1. Abt., 202f., *Kanton Basel-Stadt, Systematische Gesetzsammlung*, Bd. 1.

61 KOCHER, *Die katholische Schule* (wie Anm. 52), 184–189.

62 Zitiert bei STADLER, *Kulturkampf* (wie Anm. 6), 529.

63 Regierungsrat 1878–1884, 1886–1902 und 1907 (Departement Erziehung bis 1881, Justiz bis 1884, Finanzen ab 1886), Nationalrat seit 1889, s. GRUNER, *Frei u. a.*, *Bundesversammlung* (wie Anm. 11), 462f.

64 KOCHER, *Die katholische Schule* (wie Anm. 52), 186f.

Aufgaben der Gemeinde eingebunden. Später wurde den Schwestern der katholische Religionsunterricht an den Primarschulen übertragen⁶⁵.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die geschilderten Konflikte um das Wirken der Lehrschwestern und Schulbrüder sind Teil des Kulturkampfes. Im Bereich von Schule und Erziehung trat der damalige Gegensatz zwischen radikal-freisinnigem und katholisch-konservativem Denken besonders markant hervor. Wir versuchen abschließend, die beiden verschiedenen Positionen zusammenzufassen.

Das Bildungsideal, welches radikale und freisinnige Politiker wie Johann Jakob Kummer, Antoine Carteret, Carl Schenk und Wilhelm Klein vertraten, läßt sich auf einen Nenner bringen. Diese Männer wollten eine von jeder Religion losgelöste, konfessionslose Schule. In ihren Augen hatte die Schule allein dem Staat zu dienen, vaterländisch und republikanisch gesinnte Bürger heranzubilden. Ein sozialkritischer Aspekt – deutlich bei Wilhelm Klein – kam hinzu: die Schule sollte den Angehörigen aller Schichten Aufstiegschancen ermöglichen.

Ganz anders die religiös motivierte pädagogische Zielsetzung der Lehrschwestern und Schulbrüder. Gebet, Katechismus und Glaube hatten neben der Vermittlung des profanen Wissens ganz selbstverständlich einen festen Platz. Ihr Erziehungsstil suchte, den Erfordernissen der Zeit auf der Basis der katholischen Tradition Rechnung zu tragen⁶⁶. Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht eröffnete den Kongregationen in den Gemeindeschulen der katholischen Kantone ein neues weites Arbeitsfeld. Auch in bisher fast rein reformierten Städten wie Genf, Neuenburg und Basel ließen sich – im Gefolge der Bevölkerungsverschiebungen des 19. Jahrhunderts – Schulbrüder und Lehrschwestern nieder. Hier waren die privaten Knaben- und Mädchenschulen der rasch wachsenden katholischen Pfarreien ihre Wirkungsstätte.

Von radikaler und freisinniger Seite wurde in den 1870er Jahren immer wieder der Vorwurf erhoben, der von Ordensleuten erteilte Unterricht sei in pädagogisch-didaktischer Hinsicht ungenügend. Gewiß waren in großen katholischen Schulen – wie in Basel – die Lehrkräfte notorisch überlastet, doch gilt dies unabhängig von der Konfession für viele damalige Schulhäuser. Pädagogisches Geschick war in privaten wie öffentlichen Schulen sicher gleich stark verbreitet, so daß man den an die Adresse der Schulbrüder und Lehrschwestern gerichteten Vorwurf des didaktischen Ungenügens wohl als unbegründet zurückweisen darf. Viel eher ging es um einen anderen Punkt. Die Mitglieder der Kongregationen waren ultramontan gesinnt und machten aus dieser ihrer Überzeugung kein Hehl. Den Vertretern einer laizistischen Schule wie den katholischen Liberalen, die sich dem Christkatholizismus zuwandten, war dies ein Dorn im Auge. Indem sie die Kongregationen bekämpften, suchten sie den Ultramontanismus zu treffen⁶⁷.

Die Debatte fand, wie gezeigt wurde, regional und in den eidgenössischen Kammern statt. Zwar gelang es den radikalen und freisinnigen Politikern, regional einzelne Kongregationen auszubooten, doch das Ideal einer konfessionslosen Schule vermochten sie auf der eidgenössischen Ebene nicht durchzusetzen. Symptomatisch ist das Ergebnis der Abstimmung über den eidgenössischen Schulsekretär. Sie zeigte auf, wie tief in der Schulfrage der Graben zwischen der freisinnigen politischen Elite und dem Stimmvolk war⁶⁸.

65 KÜNSTLE, Im Vertrauen (wie Anm. 53), 57–59.

66 ZOE MARIA ISENRING, Die Frau in den apostolisch-tätigen Ordensgemeinschaften. Eine Lebensform am Ende oder an der Wende, Freiburg/Schweiz 1993, 41–47, 61f.

67 STADLER, Kulturkampf (wie Anm. 6), 244.

68 Ebd., 580.

Auch wenn die Lehrschwestern zeitweise den kürzern zogen, die Schulbrüder in Genf und Basel gar das Feld räumen mußten, die Sympathie des römisch-katholisch denkenden, kirchentreuen Volkes war ihnen trotzdem gewiß. Die Ordensleute blieben dem Volk in Erinnerung und wurden, sobald sich die Wogen des Kampfes geglättet hatten, erneut in die Schulen der Diasporapfarreien berufen. Der Kulturkampf hat auf unerwartete Weise in der Schweiz die kantonale Schulhoheit gestärkt und die Möglichkeit eines durch Ordensleute erteilten öffentlichen Unterrichts nicht beseitigt⁶⁹. Den katholischen Kantonen blieb es nach 1882 unbenommen, einen großen Teil ihrer Gemeindeschulen den Lehrschwestern und Schulbrüdern anzuvertrauen. Religiös geführte Mittelschulen⁷⁰ erhielten die öffentliche Anerkennung. Den durch die Kantonsverfassungen gebotenen Freiraum haben die Orden und Kongregationen genutzt, bis ihnen rückläufige Mitgliederzahlen eine Neuumschreibung ihres kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrages auferlegten.

69 Patrick BRAUN, Die Schulbrüder in der Schweiz, 1880–1960, in: Schweizer Katholizismus im Umbruch, 1945–1990, hg. v. Urs ALTERMATT, Freiburg/Schweiz 1993, 71–86.

70 Überblick mit Gründungsdaten bei ALTERMATT, Katholizismus (wie Anm. 6), 147.